

KANTONSRATSBESCHLÜSSE  
BETREFFEND BETEILIGUNG DES KANTONS UND DER GEMEINDEN  
AM VEREIN FÜR ARBEITSMARKTMASSNAHMEN

UND

BETREFFEND MITFINANZIERUNG VON PROJEKTEN  
DES VEREINS FÜR ARBEITSMARKTMASSNAHMEN

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES  
VOM 14. JUNI 1993

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und die Anträge zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen sowie zu einem Kantonsratsbeschluss betreffend Finanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen. Den erläuternden Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
3. Modell einer Trägerschaft für weitere Projekte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit
4. Kantonsratsbeschluss betreffend Beteiligung des Kantons und der Gemeinden am Verein für Arbeitsmarktmassnahmen
5. Kantonsratsbeschluss betreffend Mitfinanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen
6. Vernehmlassung bei den Gemeinden
7. Personelle und finanzielle Auswirkungen
8. Postulat Toni Kleinmann
9. Zusammenfassung und Antrag

## 1. AUSGANGSLAGE

Die Rezession in der schweizerischen Wirtschaft hat dazu geführt, dass die Arbeitslosigkeit im Kanton Zug für unsere Verhältnisse einen hohen Stand erreicht hat. Am 1. Januar 1992 waren 578 Personen ganzarbeitslos, am 1. Januar 1993 bereits 1'415 Personen. Per Ende Mai 1993 betrug diese Zahl 1'600 (Vorjahr 681). Zusätzlich waren 160 Personen teil-arbeitslos, und 824 Personen waren von Kurzarbeitlosigkeit betroffen. Die Zahl der Ausgesteuerten hat in den letzten Monaten kontinuierlich zugenommen. Ende 1991 waren rund 10 Personen ausgesteuert, Ende 1992 50 Personen. Diese Zahl ist per Ende Mai 1993 auf gut 100 Personen angestiegen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass sowohl die Zahl der Ganz- und Teilarbeitslosen als auch der Ausgesteuerten weiter zunehmen wird. Die Ursachen dieser Entwicklung liegen in allen Industrieländern in erkennbaren wirtschaftlichen und technologischen Strukturwandlungen, z. B. der Deregulierung der Märkte, dem Integrationsprozess, der Automation usw. Es handelt sich dementsprechend um eine strukturelle Arbeitslosigkeit, die durch die weltweite Rezession zusätzlich verschärft wird.

Während einer gewissen Dauer - in der Regel 400 Arbeitstage - erhalten die Arbeitslosen von der Arbeitslosenversicherung Taggelder. Danach wird vom Kanton, gestützt auf das Gesetz über eine kantonale Arbeitslosenhilfe, unter bestimmten Voraussetzungen ein Taggeld in der Höhe von 85 % des zuletzt bezogenen Taggelds der Arbeitslosenversicherung für die Dauer von 90 - 150 Tagen ausgerichtet. Nachher gelten die Arbeitslosen als ausgesteuert und werden, gestützt auf das Sozialhilfegesetz, von den gemeindlichen Sozialdiensten betreut.

Ein Konzept zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit darf sich nicht darauf beschränken, den Bezug von Arbeitslosentaggeldern zu vollziehen. Vielmehr sind flankierende Massnahmen nötig.

## 2. KANTONALE MASSNAHMEN ZUR BEKÄMPFUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT

Die vom Kanton bisher getroffenen Massnahmen gehen davon aus, dass es grundsätzlich Aufgabe der Wirtschaft ist, eine möglichst grosse Zahl von Arbeitsstellen zu erhalten bzw. neue zu schaffen. In diesem Zusammenhang hilft der Kanton mit, im Sinn von Wirtschaftspflege zu guten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft beizutragen. Dazu gehört auch die Ausrichtung eines Innovationspreises für Unternehmen im Kanton Zug, welche aufgrund zukunftsweisender Modelle zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen haben oder Arbeitsplätze erhalten.

Ende 1992/anfangs 1993 wurden verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geplant bzw. eingeführt:

### a. Weiterbildungsmassnahmen (Zuger Modell)

Die Volkswirtschaftsdirektion initialisierte das Konzept eines modularen Intensivkurssystems mit flexibler Ein- und Ausstiegsstruktur. Dieses Konzept arbeitet mit intensiven Tagesmodulkursen von relativ kurzer Dauer (1 - 10 Wochen). Jedes Modul vermittelt einen in sich abgeschlossenen Lerninhalt und führt - auch einzeln belegt - zu einer Zusatzqualifikation, welche die berufliche Mobilität erhöht. Die Module bauen in der Art von Bausteinen aufeinander auf, was zu einer hohen Flexibilität führt.

## **b. Berufspraktika für junge Stellenlose**

Auf den 1. April 1993 haben arbeitslose junge Berufsleute (bis 29 Jahre), welche trotz intensiver Stellensuche keine Stelle gefunden haben, die Möglichkeit, mit einem Praktikumsbetrieb (anerkannte Lehrfirma) und dem Amt für Berufsbildung einen Praktikumsvertrag abzuschliessen. In diesem Vertrag werden u.a. die Dauer des Praktikums (6 - 12 Monate), das Arbeitsprogramm und allenfalls begleitende Weiterbildungskurse vereinbart.

## **c. Vorlehre für fremdsprachige Jugendliche**

Die einjährige Vorlehre bietet insbesondere spät immigrierten fremdsprachigen Jugendlichen mit Sprachproblemen die Möglichkeit, schulische Lücken zu schliessen, um damit den Anschluss an die Anforderungen einer Berufslehre zu finden. Fremdsprachige Jugendliche, welche das 15. Altersjahr vollendet und die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, können ab Sommer 1993 mit einer anerkannten Lehrfirma einen Lehrvertrag abschliessen. Während 3,5 Tagen pro Woche absolviert der Vorlehrling eine praktische Ausbildung im Betrieb, während 1,5 Tagen pro Woche erfolgt der Besuch der Gewerblich-industriellen Berufsschule (GIBZ).

## **d. Fachausbildung für Frauen**

Der Verein "Kontaktstelle Frau/Beruf" bietet eine einjährige Fachausbildung für Frauen an, welche ähnlich wie eine Berufslehre aufgebaut ist. Sie besteht aus einem praktischen Teil (Betriebspraktikum) und einem schulischen Teil, in welchem die beruflichen Grundlagen aufgefrischt, aktualisiert, ergänzt oder neu erworben werden. Das Amt für Berufsbildung stellt nach erfolgreichem Abschluss einen kantonalen Fachausweis aus.

### **e. Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat einen Kantonsratsbeschluss betreffend Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose unterbreitet. Danach schaffen Kanton und Gemeinden mindestens 60 Stellen bei der Kantons- bzw. den Gemeindeverwaltungen für ältere Langzeitarbeitslose (mindestens 12 Monate arbeitslos) ab 50 Jahren. Ausserhalb der Personalpläne werden Arbeitsplätze im Sinn von Vollzeitstellen auf der Basis einer 4-Tage-Woche angeboten. Die im Arbeitsprogramm aktiven Frauen und Männer werden während mindestens einem Tag pro Woche weitergebildet. Kantonale Anstalten, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden, Gesellschaften, an denen der Kanton und/oder Gemeinden massgeblich beteiligt sind sowie gemeinnützige Institutionen können ebenfalls Arbeitsplätze zur Verfügung stellen.

### **3. MODELL EINER TRÄGERSCHAFT FÜR WEITERE PROJEKTE ZUR BEKÄMPFUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT**

#### **a. Ausgangslage**

Mit den vorerwähnten Massnahmen kann die Arbeitslosigkeit der zur Hauptsache davon betroffenen Altersgruppen, bei welchen zusätzlich die Problematik der Langzeitarbeitslosigkeit zu beachten ist (Jugendliche nach dem Lehr- oder Schulabschluss und über 50jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), bekämpft werden.

Zunehmend sind aber auch Personen zwischen 20 und 50 Jahren von Arbeitslosigkeit betroffen und ein nicht geringer Teil dieser Personen ist mit grossen Schwierigkeiten konfrontiert, eine neue Stelle zu finden. Auch unter diesen Arbeitslosen wird es Langzeitarbeitslose geben, welche mit Bezug auf eine neue Stelle wenig Perspektiven haben werden. Hier

steht die sog. Sockelarbeitslosigkeit zur Diskussion, die auch im Kanton Zug in den nächsten Jahren Realität werden wird. Es ist diesbezüglich langfristig mit ca. 1'000 Personen zu rechnen. Für diese Leute sollen verschiedene Massnahmen, insbesondere Beschäftigungsprogramme, getroffen werden.

#### **b. Arten von Beschäftigungsprogrammen**

Grundsätzlich können Arbeitsprogramme verschiedenen Zwecken dienen:

##### **- Programme mit sozialpolitischer Ausrichtung**

Im Vordergrund steht die sinnvolle Beschäftigung von Arbeitslosen, bei denen die Chance sehr gering ist, dass sie wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Mit der in der Regel befristeten Beschäftigung ist als nützlicher Begleiteffekt die erneute Anspruchsberechtigung hinsichtlich Arbeitslosenentschädigung verbunden. Damit können persönliche Härtefälle vermieden und die gemeindlichen Sozialämter entlastet werden.

Das Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose entspricht einem Programm mit sozialpolitischer Ausrichtung.

##### **- Programme zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit**

Arbeitslose, welche im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms ursprünglich eine befristete Tätigkeit ausübten, können vom Arbeitgeber (dank Weiterqualifikation und guter Arbeitsleistung) dauerhaft eingestellt werden. Ist dies nicht der Fall, wird angestrebt, bei einem anderen Arbeitgeber eine feste Stelle zu finden.

Das Projekt Berufspraktika für junge Stellenlose sowie die Fachausbildung für Frauen entsprechen Programmen zur Förderung der Vermittlungsfähigkeit.

#### - Programme zur Nischenförderung

Um die Zahl der Arbeitslosen zu verringern, werden diesen Personen innerhalb von Beschäftigungsprogrammen sinnvolle Aufgaben, welche Wirtschaft und Staat bisher nicht übernommen haben, übertragen. Die Projekte verfügen über einen gewissen Selbstfinanzierungs(Kostendeckungs-)grad und sind im Idealfall nach einer Anlaufphase weitgehend selbsttragend.

Es wäre sinnvoll, auch im Kanton Zug solche Programme für 20-50jährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzubieten. Diese Programme bieten den Beschäftigten neben der Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit eine sinnvolle Beschäftigung und einen echten Gegenwert für den Arbeitgeber bzw. die Gesellschaft.

#### c. Beteiligung der öffentlichen Hand

Beschäftigungsprogramme zur Nischenförderung können einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten. Diese Programme können nach Ansicht des Regierungsrats nicht ausschliesslich durch die öffentliche Hand getragen und finanziert werden. Es ist auch nicht primär Aufgabe der öffentlichen Hand, solche Arbeitsprogramme anzubieten. Allenfalls kann sich die öffentliche Hand in der Form der Mitfinanzierung solcher Projekte engagieren, da damit mit Bezug auf den Arbeitsmarkt positive Signale möglich sind. Bei solchen Programmen ist auch das Engagement der Sozialpartner und allenfalls anderer interessierter Kreise gefordert. Die Trägerschaft von solchen Projekten hat damit durch eine private Organisation zu erfolgen, an welcher sich die öffentliche Hand, entsprechend ihrem Interesse, beteiligen soll.

#### **d. Gründung eines Trägervereins**

Aus den vorgenannten Gründen wird der Verein für Arbeitsmarktmassnahmen gegründet. Der Verein bezweckt, durch Projekte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Impulse für Arbeitsmarktmassnahmen zu geben und insbesondere Beschäftigungsprogramme und Berufspraktika durchzuführen. Damit existiert ein privatrechtlicher Träger für die Durchführung allfälliger Beschäftigungsprogramme. Dem Verein mit Sitz in Zug können alle Gruppierungen, Einzelpersonen und Gemeinwesen angehören, welche ein Interesse an der Förderung von Arbeitsmarktmassnahmen und insbesondere an der Durchführung von Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika haben. Gedacht wird an Unternehmen aus der Wirtschaft, Gewerkschaften, Bund, Kanton, Einwohner-, Kirch-, Bürger- und Korporationsgemeinden sowie weitere interessierte Gruppierungen und Einzelpersonen.

#### **e. Organisation und Aufgaben des Vereins**

Der Verein bezweckt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Erarbeitung von Projekten, Konzepten und Modellen und die Durchführung von entsprechenden Massnahmen, insbesondere von Beschäftigungsprogrammen, Berufspraktika, Betreuung von Langzeitarbeitslosen und Massnahmen für die Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen. Er arbeitet eng mit der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und anderen interessierten Kreisen zusammen.

Mitglieder werden können natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an einer aktiven Arbeitsmarktpolitik haben.

Die finanziellen Mittel beschafft sich der Verein einerseits durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und Gönner und andererseits durch Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand

(Bund, Kanton, Gemeinden) und der Arbeitgeber an seine Projekte.

Neben der Mitgliederversammlung soll einem neunköpfigen Vorstand, in welchem für den Kanton und die Gemeinden je zwei Sitze reserviert sind, massgebliches Gewicht zukommen. Der Vorstand fasst insbesondere Beschluss über Projekte, Konzepte und Modelle zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und genehmigt insbesondere Beschäftigungsprogramme und Berufspraktika. Er übt die Aufsicht über dieselben aus. Ihm obliegt auch die Anstellung des Personals, das solche Projekte betreut.

Da innerhalb des Vereins die Sozialpartner und die öffentliche Hand eng zusammenarbeiten, bietet der privatrechtliche Verein als Träger von Beschäftigungsprogrammen und Praktika eine optimale Voraussetzung.

#### **f. Einflussnahme durch die öffentliche Hand**

Die Finanzierung der Projekte wird zur Hauptsache durch die öffentliche Hand (Bund, Kanton und Einwohnergemeinden) erfolgen. Es ist daher legitim, dass diese innerhalb des Trägervereins einen gewissen Einfluss beanspruchen können. Einerseits wird ihnen im Vorstand eine angemessene Vertretung eingeräumt, andererseits bedürfen die vom Verein erarbeiteten Programme der Genehmigung durch den Regierungsrat. Zusätzlich müssen Statuten, Budget und Rechnung des Vereins vom Regierungsrat genehmigt werden. Damit wird sichergestellt, dass die öffentliche Hand Einfluss auf die Art und Durchführung sowie die Kosten der Programme hat und dass die dafür zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel wirksam eingesetzt werden.

#### 4. KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND BETEILIGUNG DES KANTONS UND DER GEMEINDEN AM VEREIN FÜR ARBEITSMARKTMASSNAHMEN

Durch den Kantonsratsbeschluss werden der Kanton und alle Zuger Gemeinden verpflichtet, sich als Mitglieder am Trägerverein zu beteiligen (§ 1). Neben den Mitgliederbeiträgen haben sie Projektbeiträge gemäss dem Kantonsratsbeschluss betreffend Mitfinanzierung von Beschäftigungsprogrammen des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen zu leisten (§ 3). Als Kontrollinstrumente steht ihnen eine angemessene Vertretung im Vereinsvorstand (§ 2) und mit Bezug auf den Kanton das Genehmigungsrecht hinsichtlich Statuten, Budget und Rechnung des Vereins zur Verfügung. Damit ist eine periodische Kontrolle der vom Verein durchgeführten Massnahmen möglich, und es können auch Projekte, die sich nicht bewähren sollten, wieder eingestellt werden. Der Regierungsrat wird im übrigen Projekten nur zustimmen, wenn diese keine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft zur Folge haben.

#### 5. KANTONSRATSBESCHLUSS BETREFFEND MITFINANZIERUNG VON PROJEKTEN DES VEREINS FÜR ARBEITSMARKTMASSNAHMEN

Ausgehend vom Grundsatz, dass sich Kanton und Gemeinden an der Finanzierung von Projekten des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen beteiligen (insbesondere von Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika / § 1), wird die Finanzierung der nicht von Dritten übernommenen Kosten der Projekte des Vereins festgelegt (§ 3). Zu diesem Zweck stellt die öffentliche Hand einen Kredit von maximal 10 Mio. Franken, der je zur Hälfte durch den Kanton und die Gemeinden aufgebracht wird, zur Verfügung (§ 4). Gemeinden, die vor dem Inkrafttreten des Kantonsratsbeschlusses bereits Arbeitsprogramme durchgeführt oder finanziert haben, erhalten unter den im

§ 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen rückwirkend einen Beitrag des Kantons. Mit dem Vollzug wird die Volkswirtschaftsdirektion beauftragt, die einerseits die kantonalen und gemeindlichen Beiträge ausrichtet (§ 5) und andererseits die Projekte dem ~~Regierungsrat~~ zur Genehmigung unterbreitet (§ 2).

## 6. VERNEHMLASSUNG BEI DEN GEMEINDEN

Im Zusammenhang mit den beiden vorgeschlagenen Kantonsratsbeschlüssen lud der Regierungsrat die Gemeinden zur Vernehmlassung ein. Die eingegangenen Stellungnahmen waren alle positiv. Das Projekt der Institutionalisierung eines privaten Trägervereins zur Durchführung von Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika wurde begrüsst. Betont wurde insbesondere, dass durch den Verein die Koordination der verschiedenen Massnahmen und Projekte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährleistet werde. Angeregt wurde u.a. die umfassende Information jener Gemeinden, die nicht im Vereinsvorstand vertreten sein werden. Dies kann durch eine regelmässige Information der Konferenz der Fürsorgechefs der Gemeinden erfolgen, wo Vereinsvorstand und KIGA die Aktivitäten des Vereins erläutern.

## 7. PERSONELLE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die vom Verein Arbeitsmarktmassnahmen durchgeführten Projekte werden makroökonomisch von relativ geringer Bedeutung sein, d.h. es werden praktisch keine neuen dauerhaften Stellen geschaffen. Durch die Programme wird aber die Vermittlungsfähigkeit der Beschäftigten und Beratenen verbessert; sie erhalten eine Perspektive und bleiben - zumindest für eine gewisse Dauer - im Arbeitsprozess. Die vorgeschlagene Lösung mit der Errichtung eines privaten Trägervereins hat den Vorteil, dass die öffentliche Hand die Durchführung von

Beschäftigungsprogrammen und Berufspraktika nicht allein tragen muss. Im konkreten Fall genügt eine - allerdings intensive - Zusammenarbeit mit dem Verein, die Überprüfung der Projekte sowie die Ausrichtung der Beiträge von Kanton und Gemeinden. Im diesem Zusammenhang muss beim Amt für Industrie, Gewerbe und Handel (KIGA) eine zusätzliche Personalstelle vorgesehen werden. Diese wird sich aber auch mit der Durchführung weiterer Massnahmen innerhalb des kantonalen Konzepts für Arbeitsmarktmassnahmen (z.B. Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose, Starthilfe für arbeitslose Selbständigerwerbende, Verbesserung der Information usw.) befassen können. Das übrige Fachpersonal soll vom Verein gestellt werden.

Eine Studie der Höheren Wirtschaft- und Verwaltungsschule (HWV) Zürich hat gezeigt, dass ein gewisses Potential an Stellen durch Nischenförderung im Kanton Zug besteht. Konkrete Erhebungen wurden hinsichtlich Ökologie- und Gesundheitsbereich angestellt. Dabei wurde ein Arbeitsplätzepotential von ca. 250 Arbeitsplätzen ausgewiesen. Für die ca. 150 Vollzeitarbeitsplätze, welche kurzfristig innerhalb der Beschäftigungsprogramme angeboten und mit denen ca. 200 - 250 Personen pro Jahr beschäftigt werden können, wird mit Bruttokosten von ca. 8,5 Mio. Franken pro Jahr gerechnet.

Ausgehend davon, dass der Bund im Durchschnitt ca. 60 % der Kosten übernehmen wird und die Projekte einen Selbstfinanzierungsgrad von ca. 10 % haben werden, müssen Kanton und Gemeinden voraussichtlich 30 % der jährlich Bruttokosten, d.h. 2,55 Mio. Franken übernehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Kredit von 10 Mio. Franken des Kantons und der Gemeinden Projekte während einer Dauer von ca. 4 - 6 Jahren durchgeführt werden können. Der Kanton hat dabei die Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Genehmigung des Budgets

und der Rechnung und sowie der einzelnen Programme des Trägervereins die Durchführung volkswirtschaftlich und sozialpolitischer nicht sinnvoller Projekte zu verhindern und auf die Schwankungen der Arbeitslosenzahlen zu reagieren.

Würden die Arbeitsprogramme nicht durchgeführt, müssten für die 200 - 250 Personen, welche pro Jahr innerhalb dieser Programme eine Beschäftigung finden können, weiterhin Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Taggelder), des Kantons (Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe) und der Gemeinden (Sozialhilfe) ausgerichtet werden. Je nach der Dauer der Arbeitslosigkeit ergeben sich damit für den Kanton und die Gemeinden eine nicht zu unterschätzende finanzielle Belastung. Die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen ist zwar nicht kostenneutral, bietet aber die Möglichkeit, den Problemen rund um die Sockelarbeitslosigkeit zu begegnen, wobei sich die Kosten für die einzelnen Programme - je nach deren Selbstfinanzierungsgrad - mit der Zeit verringern.

## 8. POSTULAT TONI KLEINMANN

Am 13. Oktober 1992 haben Kantonsrat Toni Kleinmann und vier Mitunterzeichner ein Postulat betreffend Bildung einer Trägerschaft zur Entwicklung von Beschäftigungsprojekten für Arbeitslose angeregt. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, federführend, zusammen mit den Gemeinden, eine Trägerschaft zu bilden, die Massnahmen (Beschäftigungsprojekte, zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten) entwickelt, um den Problemen der Arbeitslosigkeit bestmöglichst zu begegnen. Speziell sollen Lösungsvorschläge erarbeitet werden, um die Problematik der Jugendarbeitslosigkeit und der Ausgesteuerten zu lindern.

Die von der Volkswirtschaftsdirektion entwickelten Projekte, in welche die Gemeinden eingebunden sind, stellen erste Lösungsmöglichkeiten zur Linderung der Problematik der Jugendarbeitslosigkeit (Berufspraktika für junge Stellenlose) und der Arbeitslosigkeit älterer Personen (Beschäftigungsprogramm für ältere Arbeitslose) dar.

Mit dem Verein für Arbeitsmarktmassnahmen besteht nun ein Träger, der breit abgestützt ist. Innerhalb des Vereins bzw. in Zusammenarbeit zwischen den Behörden und dem Verein können Projekte schnell und unbürokratisch erarbeitet und durchgeführt werden. Zudem sollen weiterhin die Konsultativkommission für Wirtschafts- und Konjunkturfragen, der neben den Sozialpartnern Vertreter der verschiedenen Wirtschaftssektoren angehören, und die Konferenz der gemeindlichen Fürsorgechefs regelmässig informiert werden.

Damit ist die vom Postulaten geforderte Trägerschaft verwirklicht, weshalb das Postulat erheblich erklärt und zugleich abgeschrieben werden kann.

## 9. ZUSAMMENFASSUNG UND ANTRAG

Die schwierige Wirtschaftslage hat auch im Kanton Zug zu einer Steigerung der Arbeitslosenzahlen geführt. Der Kanton führt verschiedene Projekte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch (Weiterbildungskonzept, Berufspraktika für junge Stellenlose, Vorlehre, Fachausbildung für Frauen, Beschäftigungsprogramm für ältere Langzeitarbeitslose). Für das Segment der 20 - 50jährigen Arbeitslosen soll die Möglichkeit der Durchführung von zusätzlichen Beschäftigungsprogrammen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang hat eine Studie der HWV Zürich gezeigt, dass ca. 150 - 200 solcher Stellen zur Nischenförderung, welche von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft nicht angeboten werden, bestehen. Damit soll der drohenden Sockelarbeitslosigkeit begegnet werden.

Zu diesem Zweck erwerben Kanton und Gemeinden die Mitgliedschaft beim Verein für Arbeitsmarktmassnahmen, der im Zusammenhang mit dieser Vorlage gegründet wird und die Durchführung von Projekten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere Beschäftigungsprogramme und Berufspraktika, bezweckt.

Für die Durchführung solcher Programme, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen, stellen Kanton und Gemeinden einen Rahmenkredit von 10 Mio. Franken zur Verfügung, welcher je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden aufgebracht wird. Damit können während 4 - 6 Jahren Projekte für ca. 200 - 250 Personen pro Jahr durchgeführt werden. Durch eine Beteiligung der privaten Wirtschaft, der Gewerkschaften und übriger interessierter Kreise am Verein wird eine breit abgestützte Trägerschaft für Beschäftigungsprogramme geschaffen.

#### A N T R A G :

Wir beantragen Ihnen,

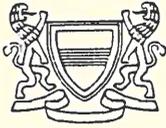
- a. auf die Vorlagen Nrn. 75.2 - 8077 und 75.3 - 8078 einzutreten und ihnen zuzustimmen;
- b. das Postulat Toni Kleinmann betreffend Bildung einer Trägerschaft zur Entwicklung von Beschäftigungsprojekten für Arbeitslose erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.

Zug, 14. Juni 1993

Mit vorzüglicher Hochachtung  
REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG  
Der Landammann: P. Twerenbold  
Der Landschreiber: H. Windlin

3 Beilagen




**Kosten Projekte Verein für Arbeitsmarktmassnahmen**
**Ausgangslage Beschäftigungsprogramme:**

- 150 Stellen mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 3'000.--  
(entspricht ca. 200-250 beschäftigten Personen pro Jahr;  
Arbeitgeberbeiträge im Bruttolohn berücksichtigt)
- Betreuungsaufwand pro Stelle = Fr. 2'000.-- pro Jahr

**Ausgangslage Berufspraktika:**

- 50 Stellen mit einem Bruttomonatslohn von Fr. 4'000.--  
(entspricht ca. 100 beschäftigten Personen pro Jahr, Arbeit-  
geberbeiträge im Bruttolohn berücksichtigt)
- Betreuungsaufwand pro Stelle = Fr. 500.-- pro Jahr

**Ausgangslage Betreuung Langzeitarbeitslose:**

- 1,5 Stellen + Infrastruktur = Fr. 200'000.-- pro Jahr

**Ausgangslage übrige Massnahmen:**

- z.B. Aufwand Fr. 100'000.-- pro Jahr für Rückleistungen an Ge-  
meinden, die bereits Beschäftigungsprogramme durchführen

**Kosten pro Jahr:**

- Beschäftigungsprogramme (5'400'000.--/300'000.--)	Fr.	5'700'000.--
- Berufspraktika (2'400'000.--/25'000.--)	Fr.	2'425'000.--
- Betreuung Langzeitarbeitslose	Fr.	200'000.--
- Übrige Massnahmen	Fr.	<u>175'000.--</u>
Total	Fr.	8'500'000.-- =====




 VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTION  
 DES KANTONS ZUG
 

---

## Kostenteiler für Projekte des Vereins für Arbeitsmarktmassnahmen

Kosten Total	100 %	Fr. 8'500'000.--
Anteil Bund	60 %	Fr. 5'100'000.--
Anteil Kanton/Gemeinden	30 %	Fr. 2'550'000.--
Anteil Dritter/Eigenfin.	10 %	Fr. 850'000.--

Kosten Kanton pro Jahr: Fr. 1'275'000.--

Kosten Gemeinden pro Jahr: Fr. 1'275'000.--

## Aufteilung Gemeinden:

Zug	24,8 %	Fr. 316'200.--
Oberägeri	4,7 %	Fr. 59'925.--
Unterägeri	7,3 %	Fr. 93'075.--
Menzingen	4,5 %	Fr. 57'375.--
Baar	18,7 %	Fr. 238'425.--
Cham	13,2 %	Fr. 168'300.--
Hünenberg	7,0 %	Fr. 89'250.--
Steinhausen	8,3 %	Fr. 105'825.--
Risch	6,4 %	Fr. 81'600.--
Walchwil	3,2 %	Fr. 40'800.--
Neuheim	1,9 %	Fr. 24'225.--



# Verein für Arbeitsmarktmassnahmen

## Finanzierung

## Aufgaben

## Stellen

